

Kiwa MPA Dresden GmbH
Fuchsmühlenweg 6F
09599 Freiberg

Kiwa MPA Dresden GmbH, Fuchsmühlenweg 6 F, 09599 Freiberg

Tenditalia S.p.A.
Via E. Morosini 24
27029 Vigevano (PV)
ITALIA

T: +49 (0) 3731 20393 – 0
F: +49 (0) 3731 20393 – 110
E: DE.info.MPA.Dresden@kiwa.com

www.kiwa.com/de

1. Ausfertigung

Prüfzeugnisnummer: P-2011-B-3831

Gegenstand: Polyestergewebe mit PVC-Beschichtung „NET“, „TINET“, „TEXNET“, „TEXONE“, „TEXTFIVE“ bzw. Polyestergewebe mit PVC-Beschichtung und Metallisierung „Silvernet“, „SILVERTEX“

Verwendungszweck: gemäß lfd. Nr. C 3.4 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über Technische Baubestimmungen vom 24.07.2024 (SächsABl. S. 939) – Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die schwerentflammbar sein müssen, ausgenommen Bodenbeläge

Antragsteller: Tenditalia S.p.A.
Via E. Morosini 24
27029 Vigevano (PV)
ITALIA

Ausstellungsdatum: 18.06.2025

Geltungsdauer bis: 07.07.2030

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten Text und keine Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr.: P-2011-B-3831 vom 08.07.2020.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr.: P-2011-B-3831 ist erstmals am 06.11.2011 ausgestellt worden.

Freiberg, 18.06.2025


i.V. Dr.-Ing. M. Köthe
stellv. PÜZ-Stellenleiter SAC01




i.A. Dipl.-Ing. (BA) A. Meixner
Sachbearbeiter

Ohne schriftliche Genehmigung des Prüflaboratoriums ist eine auszugsweise Vervielfältigung des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nicht gestattet.

a) Angaben des Auftraggebers - k) Änderung
Geschäftsführer: Dr. Gero Schönwaßer, Andreas Müller
Amtsgericht: Chemnitz, HRB 28267, USt-ID Nr.: DE291271296

A Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Mit dem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnung nachgewiesen.
- 1.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 1.3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 1.4 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 1.5 Hersteller und Vertreiber der Bauart haben unbeschadet weitergehender Regelungen dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Aufforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 1.6 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 1.7 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Kiwa MPA Dresden GmbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Kiwa MPA Dresden GmbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Ver-/Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Bauproduktes Polyestergewebe mit PVC-Beschichtung „NET“, „TINET“, „TEXNET“, „TEXONE“, „TEXTFIVE“ bzw. Polyestergewebe mit PVC-Beschichtung und Metallisierung „Silvernet“, „SILVERTEX“ als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1:1998-05¹.

1.2 Ver-/Anwendungsbereich

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Verwendung des Bauproduktes Polyestergewebe mit PVC-Beschichtung „NET“, „TINET“, „TEXNET“, „TEXONE“, „TEXTFIVE“ bzw. Polyestergewebe mit PVC-Beschichtung und Metallisierung „Silvernet“, „SILVERTEX“ für Plissee, Rollos bzw. Lamellen etc., die als Sonnenschutz- oder Verdunkelungsvorrichtungen fest installiert sein müssen.

Das Bauprodukt ist nur schwerentflammbar, wenn es zu gleichen und anderen flächigen Baustoffen einen Abstand von mehr als 40 mm aufweist.

¹ DIN 4102-1:1988-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderung, Prüfungen

Das beschichtete Gewebe „NET“ darf der Witterung im Freien ausgesetzt werden. Die beschichteten Gewebe „TINET“, „TEXNET“, „TEXONE“, „TEXFIVE“ bzw. „Silvernet“, „SILVERTEX“ dürfen der Witterung im Freien nicht ausgesetzt werden. Alle Gewebe dürfen weder gewaschen noch chemisch gereinigt werden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach lfd. Nr. C 3.4 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über Technische Baubestimmungen zu erfüllen sind.

Werden nachträglich Anstriche, Beschichtungen o.ä. aufgebracht, ist ein neuer Nachweis der Schwerentflammbarkeit für diesen Anwendungsfall erforderlich.

Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z.B. der Standsicherheit, des Wärme- oder Schallschutzes oder des Gesundheits- und Umweltschutzes, ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Hierfür sind ggf. weitere/andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt bzw. die Bauart

2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

- 2.1.1** Das Polyestergewebe muss mit einer PVC-Beschichtung mit Brandschutzausrüstung sowie für das Produkt „Silvernet“ bzw. „SILVERTEX“ zusätzlich mit einer Metallisierung versehen sein.

Das Gesamtflächengewicht für das beschichtete Gewebe muss bei Auslieferung

- für den Artikel „NET“ (495 ± 50) g/m² und die Dicke ($0,65 \pm 0,10$) mm,
- für den Artikel „TINET“ (410 ± 20) g/m² bzw. ($0,60 \pm 0,03$) mm,
- für den Artikel „TEXNET“ (470 ± 30) g/m² bzw. ($0,60 \pm 0,10$) mm,
- für den Artikel „TEXONE“ (495 ± 30) g/m² bzw. ($0,65 \pm 0,10$) mm
- für den Artikel „TEXFIVE“ (420 ± 20) g/m² bzw. ($0,66 \pm 0,04$) mm sowie
- für den Artikel „Silvernet“ (450 ± 20) g/m² bzw. ($0,60 \pm 0,03$) mm und
- für den Artikel „SILVERTEX“ (430 ± 30) g/m² bzw. ($0,60 \pm 0,10$) mm betragen.

- 2.1.2** Das Bauprodukt Polyestergewebe mit PVC-Beschichtung „NET“, „TINET“, „TEXNET“, „TEXONE“, „TEXFIVE“ bzw. Polyestergewebe mit PVC-Beschichtung und Metallisierung „Silvernet“, „SILVERTEX“ muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.1 erfüllen.

- 2.1.3** Die Zusammensetzung muss den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und der zugrundeliegenden Prüfberichte entsprechen.

- 2.1.4** Grundlage für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

Name des Prüflabors	Prüfberichts-Nr. und Ausstellungsdatum	Prüfverfahren
MPA Dresden GmbH	2008-B-1435 vom 22.05.2008	DIN 4102-1:1998-05
MPA Dresden GmbH	2010-B-2985 vom 12.07.2010	DIN 4102-1:1998-05
MPA Dresden GmbH	2011-B-2922 vom 01.09.2011	DIN 4102-1:1998-05
MPA Dresden GmbH	2012-B-0842 vom 10.04.2012	DIN 4102-1:1998-05
MPA Dresden GmbH	2013-B-2279 vom 17.06.2013	DIN 4102-1:1998-05
MPA Dresden GmbH	2013-B-2826 vom 02.09.2013	DIN 4102-1:1998-05
MPA Dresden GmbH	20161205 vom 02.12.2016	DIN 4102-1:1998-05

Name des Prüflabors	Prüfberichts-Nr. und Ausstellungsdatum	Prüfverfahren
MPA Dresden GmbH	20200218 vom 06.07.2020	DIN 4102-1:1998-05
Kiwa MPA Dresden GmbH	2024/P000444335/05 vom 04.04.2025	DIN 4102-1:1998-05

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

Bei der Herstellung des Bauproduktes Polyestergewebe mit PVC-Beschichtung „NET“, „TINET“, „TEXNET“, „TEXONE“, „TEXFIVE“ bzw. Polyestergewebe mit PVC-Beschichtung und Metallisierung „Silvernet“, „SILVERTEX“ sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

2.3 Kennzeichnung

2.3.1 Der Lieferschein, der Beipackzettel oder die Verpackung des Bauproduktes Polyestergewebe mit PVC-Beschichtung „NET“, „TINET“, „TEXNET“, „TEXONE“, „TEXFIVE“ bzw. Polyestergewebe mit PVC-Beschichtung und Metallisierung „Silvernet“, „SILVERTEX“ muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichenverordnung gekennzeichnet werden.

Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

2.3.2 Die Verpackung, der Lieferschein oder der Beipackzettel des Bauproduktes Polyestergewebe mit PVC-Beschichtung „NET“, „TINET“, „TEXNET“, „TEXONE“, „TEXFIVE“ bzw. Polyestergewebe mit PVC-Beschichtung und Metallisierung „Silvernet“, „SILVERTEX“ müssen mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- Name und Adresse des Herstellers (Herstellwerk)
- Bezeichnung Polyestergewebe mit PVC-Beschichtung „NET“, „TINET“, „TEXNET“, „TEXONE“, „TEXFIVE“ bzw. Polyestergewebe mit PVC-Beschichtung und Metallisierung „Silvernet“, „SILVERTEX“
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - o Name des Herstellers
 - o Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr.: P-2011-B-3831
 - o Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
 - o Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1) nur bei Abstand > 40 mm zu anderen flächigen Bauprodukten
bzw.
für die Produkte „NET“, „TINET“ und „Silvernet“:
 - o Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1) – brennend abtropfend nur bei Abstand > 40 mm zu anderen flächigen Bauprodukten

3 Übereinstimmungserklärung

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erfüllung des Übereinstimmungszertifikates und der Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

3.2 werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellerwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2 gewährleistet.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die DIN 18200² sowie die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis -Baustoffklasse wählen- Baustoffe nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“³ (in der aktuellen Fassung) maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der beauftragten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. *(nur für Klasse B1)*

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich – und zum Nachweis der Mangelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung zu wiederholen.

3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

² DIN 18200:2021-04 Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte - Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten

³ Die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis -Baustoffklasse wählen- nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ in der Fassung Oktober 1996 sind in den „Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik“ 01.04.1997 veröffentlicht.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1** Bei Verwendung/Verarbeitung des beschichteten Gewebes für Rollos als fest installierte Sonnenschutz- oder Verdunkelungsvorrichtungen ist die Norm DIN 4108 bzw. deren teilweiser Ersatz DIN EN ISO 7345 in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- 4.2** Das Bauprodukt Polyestergewebe mit PVC-Beschichtung „NET“, „TINET“, „TEXNET“, „TEXONE“, „TEXTFIVE“ bzw. Polyestergewebe mit PVC-Beschichtung und Metallisierung „Silvernet“, „SILVERTEX“ ist nur schwerentflammbar, wenn es zu gleichen und anderen flächigen Baustoffen einen Abstand von mehr als 40 mm aufweist.
- 4.3** Da das Bauprodukt brennend abtropft, sind die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.
- 4.4** Das Bauprodukt darf ohne Einschränkungen nur im Innenbereich verwendet werden. Das beschichtete Gewebe „NET“ darf der Witterung im Freien ausgesetzt werden. Die beschichteten Gewebe „TINET“, „TEXNET“, „TEXONE“, „TEXTFIVE“, „Silvernet“ und „SILVERTEX“ dürfen der Witterung im Freien nicht ausgesetzt werden. Alle Gewebe dürfen weder gewaschen noch chemisch gereinigt werden.

5 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist § 19 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016, letzte Änderung vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über Technische Baubestimmungen vom 24.07.2024 (SächsABl. S. 939).

In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist auf der Grundlage der rechtlichen Regelungen des Landes zu prüfen, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat und ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Kiwa MPA Dresden GmbH
Fuchsmühlenweg 6f
09599 Freiberg

einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Kiwa MPA Dresden GmbH.

Ende des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Muster für Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das hergestellt hat:
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- (Klassifizierung, z.B. Feuerwiderstandsklasse)

Hiermit wird bestätigt, dass die -konstruktion hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. der Kiwa MPA Dresden GmbH vom hergestellt und eingebaut wurde.

Für die vom Unterzeichner nicht selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund:

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. ^{nz)}
- eigener Kontrollen.
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. ^{nz)}

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

nz) Nichtzutreffendes streichen